

2. Fall:

Vertragsschluss und „Auge-und-Ohr“

Auf dem mit einer Villa bebauten Grundstück in der Stadt C betrieb K seit 1998 ein „Freizeit-zentrum für gesellige Veranstaltungen jeder Art und den Ausschank von alkoholischen und alkoholfreien Getränken“ (Bordell). Am 12.11.2004 unterzeichnete K in den Räumen der Villa einen Antrag auf Abschluss einer Gebäude- und einer Geschäftsversicherung für dieses Anwesen bei dem Versicherer V. Der Vermittlungsvertreter R, der bei der Unterzeichnung anwesend war, trug als Benutzungsart die Bezeichnung „Hotel-Pension“ ein, obwohl K von einem Bordellbetrieb sprach und dieser nicht zu übersehen war. Dies tat R, um Probleme bei der Vertragsprüfung in der Zweigniederlassung zu vermeiden und eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten. Er sagte K hiervon nichts, der den Antrag ungelesen unterschrieb. Die Benutzungsart wurde auch in dem Versicherungsschein übernommen.

Am 20.12.2004 erhielt K einen Versicherungsschein (antragsgemäß Versicherungsbeginn: 01.01.2005), die Verbraucherinformationen (mit entsprechenden AVB) und die Aufforderung zur Zahlung der Erstprämie. In den Verbraucherinformationen, die eine Belehrung zum Widerspruchsrecht nach § 5 a VVG in Schriftgröße 8 enthielten, fand sich noch folgender Hinweis:

„Beschwerden können an das BAV in (...) Berlin gerichtet werden.“

Am 25.01.2005 kam es zu einem Brandschaden. V trat von dem Versicherungsvertrag unter Berufung auf die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten zurück, mit der Begründung erst jetzt von dem Bordellbetrieb erfahren zu haben. Ein solcher werde aufgrund des hohen Risikos von V grundsätzlich nicht versichert. Weiterhin beruft sich V auf Leistungsfreiheit, da bisher noch keine Prämienzahlung erfolgte.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz?

(Auf eine Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB – cic – ist nicht einzugehen!)

2. Fall:

1. Abwandlung:

Die Ausgangslage bleibt gleich. Die AVB sind K nicht zugegangen. In den fiktiven AVB findet sich unter anderen folgende Regelung:

§ 8 AVB – Beginn und Ende der Haftung

„3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.“

Kann sich V auf Leistungsfreiheit wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung berufen, wenn K unmittelbar nach Anzeige des Versicherungsfalles am 16.01.2005 die offenen Prämienforderungen begleicht?

2. Abwandlung:

Die Ausgangslage bleibt gleich. Aber R erläuterte K, dass es bei der Bearbeitung des Antrages Probleme geben könne, wenn das Wort „Bordell“ in diesem stehe. R schlug vor, unverfänglich von „unter anderem Hotel-Pension“ zu sprechen.

Im Antragsformular stand weiterhin drucktechnisch hervorgehoben folgender Hinweis unmittelbar vor dem Unterschriftenfeld:

„Für die Richtigkeit der Angaben bin ich allein verantwortlich, auch wenn ich den Antrag nicht selbst ausgefüllt habe. Der Vermittler darf über die Erheblichkeit von Antragsfragen oder Erkrankungen keine verbindlichen Erklärungen abgeben.“

K unterschrieb den Antrag ungelesen. Die Erstprämie zahlte K unmittelbar nach Erhalt des Versicherungsscheins und vor dem Versicherungsfall.

V tritt zurück, nachdem der gesamte Sachverhalt aufgedeckt wird und beruft sich auf Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Anzeigepflicht.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz?

Zusatzfrage:

Kann folgende AVB wirksam Bestandteil des Versicherungsvertrags werden?

„Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.“

